

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb „Blockheizkraftwerk-Hallenbad-Mehrzweckhalle“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nusplingen am 19. Mai 2015 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 2. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nusplingen, den 22. Mai 2015

Kühlwein, Bürgermeister